



Jugendordnung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugendordnung regelt die Angelegenheiten der Vereinsjugend im Judo-Club Limburg 1952 e.V.
- (2) Sie ist nicht Teil der Satzung.
- (3) Die Jugendordnung bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung und kann jederzeit durch die Vereinsjugendvollversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des Judo-Club Limburg 1952 e.V. sind

- a) Kinder (Personen bis 13 Jahre),
- b) Jugendliche (Personen von 14 bis 17 Jahren),
- c) junge Menschen (Personen von 18 bis 26 Jahren).

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind unter anderem:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen,
- c) Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit,
- d) gute Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen),
- e) ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. fühlt sich im besonderen Maße der Chancengleichheit und der positiven Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen im Verein verpflichtet. Daher gelten in der Kinder- und Jugendarbeit folgende Grundsätze:

- a) Fairness: Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins, mit sportlichen Gegner*innen, Kampfrichter*inne, Zuschauer*innen bei sportlichen Wettkämpfen und mit Partner*innen bei Prüfungen.
- b) Respekt: Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein, bei nationalen sportlichen Wettkämpfen und bei Prüfungen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft finden nicht statt.
- c) Freiheit: Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
- d) Teamgeist: Der Teamgeist ist besonders zu fördern, sowohl im Training als auch bei sportlichen Wettkämpfen oder bei Prüfungen. Ziel muss es sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
- e) Spaß: Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
- f) Kindeswohl: Um das Kindeswohl zu schützen, haben Mitglieder* jede Form der Gewalt, gleichgültig ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, zu unterlassen, zu verurteilen und dagegen anzugehen.



Jugendordnung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Vereinsjugendvollversammlung (im Folgenden Vollversammlung) und
- b) der Vereinsjugendvorstand (im Folgenden Jugendvorstand).

§ 6 Teilnahme an der Vollversammlung

- (1) Jedes unter § 1 dieser Ordnung erfasste Mitglied ist zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigt.

Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Das aktive Wahl- sowie das Antragsrecht steht allen Mitgliedern der Vereinsjugend zu, das passive Wahlrecht ab 14 Jahren.

- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr in Präsenz mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (§ 14 der Satzung) statt. Sie wird von der Person geleitet, der im Vereinsvorstand die Jugendarbeit obliegt.
- (3) § 4 (2) bis (5), § 5, § 6 (2) und (3), § 7, § 8 (2) bis (6), § 9 (1) Satz 2, (4) bis (8) und (10) der Geschäftsordnung der Judo-Club Limburg 1952 e.V. (zur Durchführung der Mitgliederversammlung) gelten entsprechend.
- (4) Die Vollversammlung wird durch den Jugendvorstand einberufen. Der Termin muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform an alle Mitglieder der Vereinsjugend bekannt gegeben werden. Der Fristablauf beginnt mit dem Erhalt durch das Mitglied. Die Einladung ist an die dem Vereinsvorstand letztbekannte Kontaktadresse des Mitgliedes bzw. der Person, die das Mitglied gesetzlich vertritt, zu senden.
- (5) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Jugendvorstandes mit einfacher Mehrheit kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (6) Mitglieder des Vereinsvorstandes haben als zugelassene Gäste Sitz- und Rederecht. Der Jugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden, ob Mitglieder des Vereinsvorstandes bei Tagesordnungspunkten, die einen Streitpunkt zwischen dem Jugendvorstand und dem Vereinsvorstand betreffen, den Versammlungsraum verlassen müssen.
- (7) Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inklusive eines Kassenberichtes
 - b) Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes,
 - c) Ideen für die Arbeit des Jugendvorstandes entwickeln,
 - d) Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit,
 - e) Beschluss über eine Veranstaltungsplanung für das kommende Jahr und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- (9) Eine außerordentliche Vollversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die Regularien der ordentlichen Vollversammlung gelten, ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse der Vereinsjugend dies erfordert,
 - b) mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend sie unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich beim Jugendvorstand beantragt, der Antrag von der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern der Vereinsjugend unterschrieben wurde und er so erfolgt, dass die Einhaltung von Ladungsfristen möglich ist.
- (10) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. § 12 der Geschäftsordnung des Judo-Club Limburg 1952 e.V. (zur Durchführung der Mitgliederversammlung gilt entsprechend).

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der Person, der im Vereinsvorstand die Jugendarbeit obliegt, als die Person, die den Vorsitz hat,



Jugendordnung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

- b) jeweils einer Person aus dem Bereich Judo und Ju-Jutsu als Beisitzende,
- c) eine Person, die für die Interessen der Jugend spricht (zum Zeitpunkt der Wahl unter 21 Jahre alt) und
- d) einer Person, der die Finanzverwaltung über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel obliegt.

Amtsinhabende Personen müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Der Jugendvorstand ist zuständig für
 - a) die Angelegenheiten der Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - b) die Planung von Vereinsangeboten und -aktivitäten,
 - c) die Umsetzung der Grundsätze und die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach innen (z. B. Impulse für attraktive neue Angebote) und nach außen (z. B. Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege).
- (3) Der Jugendvorstand wird durch die Person einberufen, die den Vorsitz hat, alternativ auch durch die Person, die für die Interessen der Jugend spricht.
§ 2 (1) bis (3) sowie (5), § 3 bis § 7, § 8 (1), (2) und (4), § 9 der Geschäftsordnung des Vorstandes des Judo-Club Limburg 1952 e.V. gelten entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Jugendvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung, in Gänze oder nur zu bestimmten Tagesordnungspunkten, entscheiden.
- (6) Der Jugendvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut über den Antrag beraten und erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) In Absprache mit dem Jugendvorstand können weitere Mitglieder konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen. Über die Einbindung externer Personen entscheidet der Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit. Maximal $\frac{1}{3}$ der Projektbeteiligten dürfen Nichtmitglieder sein.
- (8) Über die Arbeit des Jugendvorstandes hat die Person, die im Vereinsvorstand die Jugendarbeit obliegt, diesen regelmäßig zu informieren. Alternativ kann dies auch durch die Person erfolgen, die für die Interessen der Jugend spricht.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung vom xx.xx.xxxx und mit einmaligem Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx in Kraft.